

GEMEINDE BIEL

NEUFASSUNG DES

ARTIKELS 6, ABS. 2

**DER SBV ZUM ÜBERBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN
"MADRETSCH - RIED NR. 2"**

TEILÄNDERUNG DER SBV "MADRETSCH - RIED NR. 2"
GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION DES KANTONS BERN AM 20. 6. 1986

2. März 1994

STADTPLANUNGSAMT BIEL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM -

VORPRÜFUNG VOM -

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 2. 3. 1994

IM AMTSANZEIGER VOM 3. + 10. 3. 1994

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 2. 3. 1994

BIS 31. 3. 1994

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 1. 3. 1994

EINGEREICHTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

ERLEDIGTE EINSPRACHEN

RECHTSVERWAHRUNGEN

Die Neufassung des Artikels 6, Abs. 2 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Madretsch-Ried Nr.2" lautet wie folgt:

ARTIKEL 6, ABS. 2

Dachausbauten oder Attikageschosse sind in den Sektoren A und B erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Im weiteren gelten die Dachvorschriften (Art. 13 und 14) des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften "Madretsch-Ried" vom 20. 6. 1978, mit Ausnahme der Flächenbeschränkung für den Dachausbau oder das Attikageschoss (Art. 13, Abs. 4 und Art. 14, Abs. 5), welche für den Überbauungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Madretsch-Ried Nr. 2" aufgehoben ist.

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM **22. April 1994**

DURCH DEN STADTRAT AM

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

JA

NEIN

REFERENDUM

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT



Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

K. Müller - *S. Müller*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 18. MAI 1994

P. Fischer